

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof Bungerhof (Friedhofsgebührensatzung)

Die Satzung wurde im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst Nr. 39 vom 05.12.2025, S. 11, unter www.delmenhorst.de verkündet und ist am 01.01.2026 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 11. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes Bungerhof und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den §§ 2 - 9 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet (Gebührensschuldner),

1. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
2. wer Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt,
3. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind. In den Fällen des § 9 entsteht die Gebührenschild mit Überlassung der Grabstätte.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die zu erhebenden Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Gebühren für Friedhofskapelle

Die Gebühren betragen einmalig für

1. die Benutzung der Friedhofskapelle 256,80 €
(ausgenommen von der Benutzungsgebühr der Friedhofskapelle sind Nutzungen bei kirchlichen Anlässen zu stillen Feierlichkeiten)
2. die Benutzung des Vorraumes der Friedhofskapelle für eine Urnentrauerfeier 171,00 €

§ 6 Grabstättenherrichtungsgebühren

Die Gebühren betragen für Bodenaustausch und Einebnung der Grabstätte sowie Abräumung der Kränze und Gestecke (Grabstättenherrichtung) einmalig

1. für Reihengrabstätten
 - a) bei einer Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 54,20 €
 - b) bei einer Grabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 54,20 €
 - c) bei einem Reihengrab im Rasenfeld für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 54,20 €
 - d) bei einer Urnengrabstätte 18,00 €
 - e) bei einem Urnenreihengrab im Rasenfeld 18,00 €
 - f) bei einer Gemeinschaftsgrabstätte 18,00 €
2. für Wahlgrabstätten
 - a) bei einer Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 54,20 €
 - b) bei einer Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 54,20 €
 - c) bei einer Urnenwahlgrabstätte 18,00 €

§ 7 Beisetzungsgebühren

Die Gebühren betragen einmalig

1. für eine Körpererdbeisetzung
 - a) in eine Reihengrabstätte für



Friedhofgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

- | | |
|--|----------|
| aa) einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 191,80 € |
| bb) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 333,10 € |
| cc) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr mit zusätzlich einem Kind unter einem Lebensjahr | 333,10 € |
| dd) verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 333,10 € |
- b) in eine Reihengrabstätte im Rasenfeld für
- | | |
|---|----------|
| aa) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 333,10 € |
| bb) ein Kind unter einem Jahr | 191,80 € |
| cc) verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 333,10 € |
- c) in eine Wahlgrabstätte für
- | | |
|--|----------|
| aa) einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 191,80 € |
| bb) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 333,10 € |
| cc) das Aufsetzen einer Totgeburt | 132,00 € |
2. für eine Aschenbeisetzung ohne vorherige Andacht
- | | |
|---|----------|
| a) in eine Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld, eine anonyme Urnenreihengrabstätte oder eine Gemeinschaftsgrabstätte | 104,50 € |
| b) in eine Urnenwahlgrabstätte oder Wahlgrabstätte für Körpererdbeisetzung | 104,50 € |
| c) in eine Urnenreihengrabstätte | 104,50 € |
3. für sonstige Leistungen
- | | |
|--|---------|
| a) Urnentragen (Beiwohnen, Tragen und Beisetzen der Urne inkl. Läuten der Friedhofsglocke) | 71,10 € |
| b) Sargbegleitung (Vorbesprechung mit Sargträgern, Beiwohnen, Vorweglaufen und Läuten der Friedhofsglocke) | 71,10 € |

§ 8**Umbettungsgebühren**

Die Gebühren betragen einmalig

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Umbettung von Leichen oder Gebeinen | |
| a) zur Beisetzung innerhalb des städtischen Friedhofs | |
| aa) eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 607,60 € |
| bb) eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 1.186,20 € |
| b) zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof | |
| aa) eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 351,50 € |
| bb) eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 640,50 € |
| 2. für die Umbettung einer Urne | |

- | | |
|---|----------|
| a) zur Beisetzung innerhalb des städtischen Friedhofs | 237,70 € |
| b) zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof | 136,40 € |

§ 9**Grabstättennutzungsgebühren**

(1) Die Gebühren für die Zuteilung des Nutzungsrechts einer Reihengrabstätte betragen einmalig

- | | |
|---|------------|
| 1. bei einer Ruhezeit von 15 Jahren für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 663,80 € |
| 2. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 1.128,80 € |
| 3. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Reihengrab im Rasenfeld | 1.141,80 € |
| 4. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Urnenreihengrab mit Kennzeichnung | 1.109,30 € |
| 5. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Urnenreihengrab ohne Kennzeichnung | 1.100,80 € |
| 6. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Urnenreihengrab im Rasenfeld | 1.114,80 € |
| 7. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für eine Gemeinschaftsgrabstätte | 1.241,80 € |

(2) Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte betragen einmalig je Grabstelle

- | | |
|--|------------|
| 1. bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.106,40 € |
| 2. bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 1.140,30 € |
| 3. bei einem Nutzungsrecht von 40 Jahren für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 1.824,50 € |
| 4. bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren für eine Urnengrabstätte | 1.111,40 € |
| 5. bei einem Nutzungsrecht von 40 Jahren für eine Urnengrabstätte | 1.778,30 € |

(3) Wird bei einer weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte durch die vorgeschriebene Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit an der Grabstätte überschritten, so wird für den Überschreitungszeitraum die entsprechende anteilige Gebühr je Wahlgrabstelle nach Abs. 2 erhoben.

(4) Das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Wird das Nutzungsrecht für die vollständige Nutzungsdauer verlängert, handelt es

Friedhofgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 3 -

sich um einen Wiedererwerb; die Gebühr je Wahlgrabstelle bestimmt sich nach Abs. 2. Wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren verlängert, wird die entsprechende anteilige Gebühr je Wahlgrabstelle nach Abs. 2 erhoben.

§ 10**Sonstige Gebühren, Auslagen und Leistungen**

(1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundamentes sowie für die Umschreibung, Herstellung bzw. Zweitausfertigung von Urkunden über die Überlassung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Für

- a) das Entfernen der Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör beim Ausheben der Gräber
- b) Sicherungsmaßnahmen an stand-unsicheren Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon bei Gefahr im Verzuge
- c) das Entfernen standunsicherer oder ohne Zustimmung aufgestellter Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen oder Teile davon
- d) das ordnungsgemäße Herrichten oder Pflegen einer Wahlgrabstätte

werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird ein privatrechtliches Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbart.

§ 11**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.11.2024 (Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst am 20.12.2024) außer Kraft.

Delmenhorst, den 18.11.2025
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin

